

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westerautal und umgebende Kulturlandschaft" vom 05.12.2007

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 15 Abs. 2 und 23 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S. 250), geändert durch Gesetz vom 17.08.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Barnitz, Klein Wesenberg, Rethwisch und Westerau, Kreis Stormarn, wird zum Landschaftsschutzgebiet "Westerautal und umgebende Kulturlandschaft" erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 15 Abs. 4 LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Natur und Umwelt als oberer Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 896 ha groß. Es liegt im nordöstlichen Bereich des Kreises Stormarn und wird räumlich im Wesentlichen von der Gemeindegrenze zu Rethwisch ab der B 208, dem Verlauf der Reepse bis zur K 8, dem westlichen Rand des Waldbereiches nördlich Trenthorst, der K 7, dem Wirtschaftsweg von der K 7 bis Trenthorst, der Ortslage Trenthorst, der K 8, dem südwestlichen Rand des Waldbereiches südlich Trenthorst, dem südlich des Westerautales verlaufenden Wirtschaftsweg und seiner Fortsetzung in der Straße Birkhorst, der Ortslage Westerau, der B 208 nach Ahrensfelde, der Ortslage Ahrensfelde, der K 8, der Ortslage Wolmenau, dem nördlichen Rand des Waldbereiches südöstlich Wolmenau, der Kreisgrenze zum Herzogtum Lauenburg und der Gemeindegrenze zu Rethwisch bis zur B 208 begrenzt.

(2) Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind die im Außenbereich gelegenen, vom Landschaftsschutzgebiet umschlossenen, bebauten Grundstücke.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Schutzzonen unterteilt. Die Lage der Schutzzonen ist in der Übersichtskarte und der Abgrenzungskarte dargestellt.

(4) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten, Blatt 1 und 2, im Maßstab 1 : 5.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie.

(3) Die Ausfertigungen der Karten können beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde, beim Amtsdirektor des Amtes Nordstormarn und dem Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land während der Geschäftszeiten von jedermann eingesehen werden.

(4) Die Verordnung und die Abgrenzungskarte sind mit der Bezeichnung "Abt. BB 19 AZ 623-23/0-6" in den Bestand des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3 **Schutzzweck**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus dem Westerautal und umgebender Kulturlandschaft und wird im wesentlichen geprägt durch den Talraum der Westerau, durch naturnahe Waldbestände auf unterschiedlichen Standorten mit einer hohen floristischen und strukturellen Vielfalt, durch einen Wechsel von Ackernutzung und Grünland sowie kulturhistorisch bedeutsamen Gutsanlagen. Der Landschaftsraum besitzt eine besondere Bedeutung für den örtlichen und überörtlichen Lebensraumverbund.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen unterteilt:

1. Zone 1 bildet den Kernbereich und wird im Wesentlichen geprägt durch den Talraum der Westerau mit zum Teil bewaldeten Hangkanten, Grünlandnutzung und seitlichen Kerbtälern. Das Westerautal ist als Hauptverbundachse, westlich der Ortslage Westerau als Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems im Sinne des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I eingestuft und somit bezüglich Landschaftsbild, Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit besonders hervorzuheben.
2. Zone 2 beinhaltet die den Kernbereich (Zone 1) umgebende Kulturlandschaft mit einem Wechsel von Äckern, Grünländereien, Waldbereichen, Knicks, Kleingewässern und in zum Teil naturnahen Kerbtälern verlaufenden Bächen.

(2) Schutzzweck ist es, in diesem Naturraum

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung und wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, die das Erleben und den Genuss von Natur und Landschaft beinhaltet,
3. die naturraumtypischen Lebensstätten von Tier- und Pflanzengemeinschaften, insbesondere in der Zone 1, als Lebensraumverbund örtlicher und überörtlicher Bedeutung,
4. die natürliche Geomorphologie, insbesondere in der Zone 1,
5. die Gewässerstrukturen, insbesondere in der Zone 1, als natürliches System für die Wasserrückhaltung

zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder für die die Landesbauordnung nicht gilt, zu errichten; dazu zählt auch die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von Wegen mit wasserdurchlässigen Deckschichten, die im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung erforderlich sind,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 11 Abs. 2 LNatSchG genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,
4. Wald und Feldgehölze umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen,
5. Dauergrünland auf nicht ackerfähigen Standorten aufzuforsten oder dauerhaft in Ackerland umzuwandeln,
6. Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen oder in anderer Art und Weise zu beeinträchtigen,
7. Überschwemmungswiesen, feuchte Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete) erstmalig zu entwässern oder die Entwässerung über das bestehende Maß zu erhöhen,
8. Fischteiche neu anzulegen,
9. Flug-, Camping-, Golf-, Sport- und sonstige Plätze anzulegen,
10. jegliche Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung abzulagern oder Lagerplätze einzurichten, wenn diese nicht einer rechtmäßig zulässigen Nutzung der Grundfläche oder der Erfüllung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dient,
11. Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe des Abschnittes III LNatSchG erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG,
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes,
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG sowie § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes,
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Schienenwege, Wege, Plätze sowie Ver- und Entsorgungsleitungen,
5. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes,
6. der naturnahe Rückbau von Gewässern sowie die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder gemäß § 38 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein,
7. der Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung von ordnungsgemäß land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (§ 33 Wasserhaushaltsgesetz), wenn nach § 25 LNatSchG geschützte Biotop- oder sonstige Feuchtgebiete nicht beeinträchtigt werden,
8. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt,
9. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich genehmigten Anlagen auf baulich genutzten Grundflächen,
10. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang,
11. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft,
12. die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen an archäologischen Denkmälern, Natur-, Kultur- und Gartendenkmälern unter Beachtung des § 15 Abs. 6 LNatSchG,
13. mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die der Erkundung, Beobachtung und Sanierung von Altablagerungen, Altstandorten oder schädlichen Bodenveränderungen sowie von Grundwasserschäden dienen.

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren lässt.

(2) Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:

1. wesentliche Änderungen der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung oder wesentliche Änderung der nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen Vorhaben; dies gilt nicht für Windkraftanlagen,
2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen; einer gesonderten Ausnahme bedarf nicht das Verlegen von Leitungen im Straßenkörper, elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder für die Versorgung von Weidevieh,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedigungen aller Art; einer gesonderten Ausnahme bedürfen nicht die Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,
4. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5,
5. die Neuschaffung von Gewässern wie Tümpeln, Teichen oder sonstigen Wasserflächen, dies gilt nicht für Fischteiche,
6. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren mehrjährigen Sonderkulturen,
7. das Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen) außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 44 LNatSchG,
8. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen gewähren.

(4) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

1. einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt oder
2. eine Handlung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auflage, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden ist, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt.

(3) Gemäß § 68 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barnitz, Ortsteil Klein Barnitz vom 02.03.1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 49), geändert durch Kreisverordnung vom 10.03.1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 65),
2. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22.10.1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 262), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 27.06.2003 (Stormarner Tageblatt vom 24.07.2003),

für die von dieser Verordnung betroffenen Gebiete außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, den 05.12.2007

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat